

STAPO INFO



REPORTAGE

Schwerverkehrskontrollplatz Allmend.

PORTRÄT

Lia De Luca gibt Geschichten eine Bühne.

WISSEN

«Tatwaffe» Fotokamera.



Die Smartphones und vor allem deren integrierte Kameras sind allgegenwärtig. Dies hat auch Auswirkungen auf die Polizeiarbeit und führt immer wieder zu heftigen Diskussionen.

«Tatwaffe» Fotokamera – Persönlichkeitschutz im Zeitalter der digitalen Fotografie

Die Allgegenwart von Mobiltelefonen mit integrierten Kameras schafft Probleme, die man vor zehn Jahren noch kaum kannte. Der nachfolgende Beitrag unseres Rechtsdienstes informiert über Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen, wenn sie fotografiert oder gefilmt werden.

Aktuelles Fallbeispiel

Obwohl bereits fast sechs Jahre her, beschäftigt der Fall Rözsa die Justiz noch immer. Im Sommer 2008 fotografierte Rözsa den Polizeieinsatz gegen die Besetzung des Hardturmstadions durch Aktivisten. Die Polizisten fühlten sich durch das Fotografieren gestört und nahmen Rözsa wegen Hinderung einer Amtshandlung fest. In der Folge erhob Rözsa eine Gegenanzeige wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung, Freiheitsberaubung und Körperverletzung. Nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Polizeiangehörigen eingestellt hatte, gelangte der Fall bis vor Bundesgericht. Dieses erachtete die Fest-

nahme von Rözsa als rechtswidrig. Es habe kein dringender Tatverdacht auf Hinderung einer Amtshandlung bestanden und auch ein Haftgrund habe nicht vorgelegen (Voraussetzungen nach alter StPO/ZH). Das Bundesgericht wies die Staatsanwaltschaft an, gegen die Polizeiangehörigen entweder einen Strafbefehl zu erlassen oder Anklage zu erheben. Das Verfahren ist noch hängig.

Rechtsgrundlagen Persönlichkeitsschutz

Relevant ist das Recht am eigenen Bild als Persönlichkeitsrecht, das in Art. 28 ZGB geschützt wird. Durch eine Bildaufnahme kann es verletzt werden. Dies ist der Fall, wenn die Bildaufnahme weder durch Einwilligung noch durch überwiegende private oder öffentliche Interessen oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Eine Persönlichkeitsverletzung ist auf dem zivilrechtlichen Weg zu beseitigen. Polizeiintern gibt es zu dieser Thematik die Dienst-anweisung 8903 (Bildaufnahmen von Polizeiangehörigen). Bei besonderen Anlässen besteht bezogen auf die Ereignisabläufe ein öffentliches Informationsinteresse, welches alle wahrnehmen können. Anwesende Personen müssen damit rechnen, dass sie aufgenommen werden. Polizei-



Werden Polizeiangehörige fotografiert, stellen sich oft Fragen. In jedem Fall ist ein deeskalierendes Verhalten ratsam, denn unüberlegtes Handeln (Kamera wegnehmen, Bilder löschen) kann schnell zum Bumerang werden.

angehörige bewegen sich bei der Erfüllung ihres Dienstauftrages im Gemeinbereich und können durch Bildaufnahmen – ausser bei Porträtbildern – nicht in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt werden.

Polizeiangehörige und -einsätze werden fotografiert

Es können einerseits Fotografien von Polizistinnen und Polizisten ohne Bezug zu einem Einsatz gemacht werden (vgl. Ziff. 1); andererseits können sie im Rahmen von Einsätzen fotografiert werden. Bei Letzterem muss zudem unterschieden werden, ob Fotos nur Polizeiangehörige (vgl. Ziff. 2) oder auch Drittpersonen (vgl. Ziff. 3) abbilden.

1. Aufnahme von einzelnen Polizeiangehörigen ohne Bezug zu einem Einsatz

Das öffentliche Informationsinteresse beschränkt sich auf Ereignisabläufe, daher sind Bilder unserer Mitarbeitenden ohne Bezug zu einer polizeilichen Handlung grundsätzlich unzulässig, insbesondere Porträtaufnahmen aus kurzer Distanz oder mit Teleobjektiv.

Vor einer unzulässigen Bildaufnahme

Die Polizistin oder der Polizist kann die Fotografierenden bitten, kein Foto zu machen. Bleibt dies ohne Erfolg, sollen sich Betroffene gemäss DA 8903 soweit möglich präventiv abwenden oder die Kamera mit der Hand oder einem Gegenstand aus kurzer Distanz abdecken. Werden die Einsatzkräfte durch das Fotografieren bei ihrer Arbeit behindert, kann eine Wegweisung gemäss § 33 lit. c PolG ausgesprochen werden. Beim Filmen oder Fotografieren aus Distanz entfällt diese Möglichkeit allerdings in der Regel. In krassen Fällen von hautnaher Präsenz, welche die polizeilichen Handlungen in schwerwiegender Weise behindert, können Fotografinnen und Fotografen wegen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) zur Anzeige gebracht werden.

Nach einer unzulässigen Bildaufnahme

Nach einer unzulässigen Bildaufnahme kann eine Löschung im gegenseitigen Einverständnis angestrebt werden. Die Herausgabe der Kamera kann nicht beansprucht werden,

eine Sicherstellung ist zu unterlassen. Ohne einvernehmliche Lösung müssen zivilrechtliche Schritte unternommen werden, um die Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild durchzusetzen. Durch eine unzulässige Bildaufnahme werden Angehörige der Polizei als Privatpersonen in ihrer Persönlichkeit verletzt. Da sie sich auf zivilrechtlichem Boden bewegen, haben sie in dieser Angelegenheit keine hoheitlichen Befugnisse. Gegen den Willen der Fotografierenden kann nicht Einsicht in die gemachten Bildaufnahmen verlangt oder die Kamera ergriffen werden. Behündigt die Polizistin oder der Polizist die Kamera ohne Einwilligung der betroffenen Person, werden dadurch deren Rechte verletzt und es steht ihr gemäss Art. 926 ZGB sogar zu, die Kamera wieder zu entreissen. Eine Sicherstellung der Kamera ist nicht möglich. Fotografinnen und Fotografen begehen mit der Bildaufnahme zwar allenfalls eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung, erfüllen aber keinen strafrechtlichen Tatbestand. Ohne Straftat verfügt die Polizei über keinen Rechtstitel, der zur Sicherstellung der Kamera berechtigt. Eine Wegnahme der Kamera kann in solchen Fällen für die Polizei sogar strafrechtliche Folgen haben (Amtsmissbrauch, Sachentziehung). Auch durch die Löschung von Fotos ohne Einverständnis der Fotografierenden können sich Polizeiangehörige strafbar machen. Auf Antrag kann nämlich bestraft werden, wer unbefugt elektronisch gespeicherte Daten löscht (Art. 144bis StGB). Es ist fraglich, ob ausreichende Rechtfertigungsgründe geltend gemacht werden könnten.

Kann keine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien erzielt werden, kann die Polizistin oder der Polizist einzig den gerichtlichen Weg beschreiten. Um vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO zu beantragen, muss glaubhaft gemacht werden, dass ein bestehender Anspruch verletzt oder eine Verletzung zu befürchten ist und daraus ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Das Gericht kann Massnahmen wie Verbote anordnen, um den Nachteil abzuwenden. Danach muss eine Klage (z. B. auf Löschung des Porträtbildes und Veröffentlichungsverbot) gemäss Art. 28a ZGB beim Zivilgericht eingereicht werden.



Damals kannte man diese Probleme noch nicht: Mit der Balgenkamera dauerte eine Fotoaufnahme eine halbe Ewigkeit. Und war das Bild endlich im Kasten, folgte vor dem Verbreiten ein aufwändiger Entwicklungsprozess.

Vorsorgliche Massnahmen gemäss PolG

Die Polizei kann ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen zum Schutz privater Rechte treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde (§ 7 PolG). Dabei dürfen die Massnahmen, welche die Polizei ergreift, nicht endgültig sein, sondern müssen jederzeit rückgängig gemacht werden können. Nach Möglichkeit ist die Identitätsfeststellung nicht durch direktbetroffene, sondern durch unbeteiligte Polizeiangehörige durchzuführen. Gestützt auf § 7 in Verbindung mit § 21 PolG können die Personalien aufgenommen werden, damit die Geschädigten ihre Rechte (Klage wegen Persönlichkeitsverletzung) geltend machen können. Eine «vorsorgliche» Löschung des Bildes ist nicht möglich, da dies als eine endgültige Massnahme zu qualifizieren ist.

Fazit

Es gibt leider fast keine wirklich praktikable Möglichkeit, sich vor einer unzulässigen Bildaufnahme zu schützen. Bei Behinderung des Einsatzes kann einzig eine Wegweisung ausgesprochen werden und in krassen Fällen ist

eine Anzeige wegen Hinderung einer Amtshandlung möglich. Nach einer mutmasslich unzulässigen Bildaufnahme bleibt daher lediglich der aufwendige und oft auch nicht zielführende Gang zum Zivilgericht, sofern die Fotografin oder der Fotograf nicht in die Löschung des entsprechenden Bildes einwilligt. Wirklich griffige und wirksame rechtliche Schutzmöglichkeiten existieren nicht. Heute gibt es unzählige Möglichkeiten der digitalen Löschung, Speicherung, Duplizierung und Verbreitung. Fotos und Filme können sofort online verbreitet werden, eine Kontroll- oder Löschungsmöglichkeit existiert nicht. Selbst gelöschte Aufnahmen können relativ einfach wiederhergestellt werden.

Porträtaufnahmen sind also zwar verboten, doch ist dies nur zivilrechtlich relevant. Den betroffenen Polizeiangehörigen kommen keine hoheitlichen Befugnisse zu, gegen die Fotografierenden vorzugehen, da diese keinen Straftatbestand erfüllen. Gestützt auf § 7 PolG können die Personalien der Bildnehmenden aufgenommen werden, damit die Betroffenen ihre Rechte auch effektiv ausüben können.

2. Aufnahmen von Polizeiangehörigen im Rahmen von Einsätzen

Bei Polizeieinsätzen besteht ein öffentliches Informationsinteresse. Drittpersonen dürfen deshalb grundsätzlich sowohl die Einsätze wie auch die beteiligten Polizistinnen und Polizisten fotografieren oder filmen. Das öffentliche Informationsinteresse zeichnet sich gerade dadurch aus, als dass es von allen (nicht nur Medienvertretenden) wahrgenommen werden kann. Polizeiangehörige im Einsatz erfüllen ihren Dienstauftrag im Gemeinbereich. Es handelt sich daher nicht um rechtlich geschützte private Handlungen, sodass sie grundsätzlich nicht in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt werden können. Das Recht am eigenen Bild steht der Bildaufnahme erst entgegen, wenn sie offensichtlich auf eine Einzelperson ausgerichtet wurde und keinerlei Bezug zu polizeilichem Handeln hat, also beispielsweise bei Porträtaufnahmen. Grundsätzlich müssen Polizei wie auch einzelne Polizeiangehörige Fotos bei Einsätzen also dulden.

3. Aufnahmen von Polizeiangehörigen und Drittpersonen im Rahmen von Einsätzen

Oftmals sind auf Fotos und Filmen auch Drittpersonen abgebildet wie beispielsweise bei Personenkontrollen, Festnahmen, Unfällen oder OD-Einsätzen. Für die Polizistinnen und Polizisten im Einsatz gilt das bereits Ausführte. Die abgebildeten Drittpersonen, die in ihren Rechten tangiert werden, haben ebenfalls die oben erwähnten zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Fotografierenden. Gegen die Polizei kann die Drittperson nur Ansprüche geltend machen, wenn diese eine Handlungspflicht trifft. Die Polizei darf Personen wegweisen, wenn dies zur Wahrung Rechte Dritter, insbesondere der Pietät, notwendig erscheint (§ 33 lit. e PolG). Es handelt sich also um eine «kann»-Vorschrift, woraus Betroffene keine Rechte ableiten können. Die Polizei trifft daher keine Handlungspflicht. Damit entfallen Ansprüche einer fotografierten oder gefilmten Drittperson gegenüber der Polizei.

Zu dieser Thematik gibt es bisher kaum Gerichtsent-scheide. Das Bezirksgerichts Zürich hatte aber am 22. November 2013 einen Fall zu beurteilen, in welchem ein Passant mit seinem Mobiltelefon eine Verhaftung gefilmt hatte. Als er sich geweigert hatte, die Aufnahme zu zeigen, wurde er einer Personenkontrolle unterzogen. Der Richter hielt fest, dass es für eine Beschlagnahmung des Handys keine gesetzliche Grundlage gebe und diese dementsprechend unzulässig sei. Jedoch müssten sich Filmende gegenüber der Polizei auf Verlangen ausweisen. Die verhaftete Person habe ein Interesse daran, dass die Polizei aktiv werde. Erscheine dieser Film z. B. auf YouTube und wäre damit eine Persönlichkeitsverletzung ver-

bunden, kenne man aufgrund der Personalien wenigstens die Urheberschaft des Films und die betroffene Person habe so die Möglichkeit, rechtliche Schritte zur Beseitigung der Persönlichkeitsverletzung einzuleiten.

**Text: Kim Mühlemann, Rechtsdienst, und
Hptm Beat Rhyner, Chef Kommissariat Fahndung
Bilder: UTD und diverse**